



„... und was mach' ich dann?“

–

Prävention von und Umgang mit sexueller Gewalt in pädagogischen Kontexten"

11.05.23

Dipl.-Psych. Volker Schuld
Kinderschutz-Zentrum Heidelberg und
Rhein-Neckar-Kreis



Kinderschutz-Zentrum

Beratung und Hilfe bei Konfrontation mit Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen.

- Seelische Gewalt
- Körperliche Gewalt
- Sexualisierte Gewalt
- Vernachlässigung
- Häusliche Gewalt





Kein Fall ist wie der andere!

Das Team



Hilfsangebote des Kinderschutz-Zentrums



Hilfeangebote des Kinderschutz- Zentrums 2

1. Hilfen im Einzelfall

- Telefonberatung
- Krisenintervention
- Ambulante Beratung

2. Angebote für Fachleute

- Anonyme Fachberatung
- Fortbildungsangebote

Hilfeangebote des Kinderschutz- Zentrums 3

3. Prävention

- Elternabende
- Fortbildungen

4. Fallunabhängige Kooperation und Vernetzung

- Arbeitskreise/Kooperationstreffen

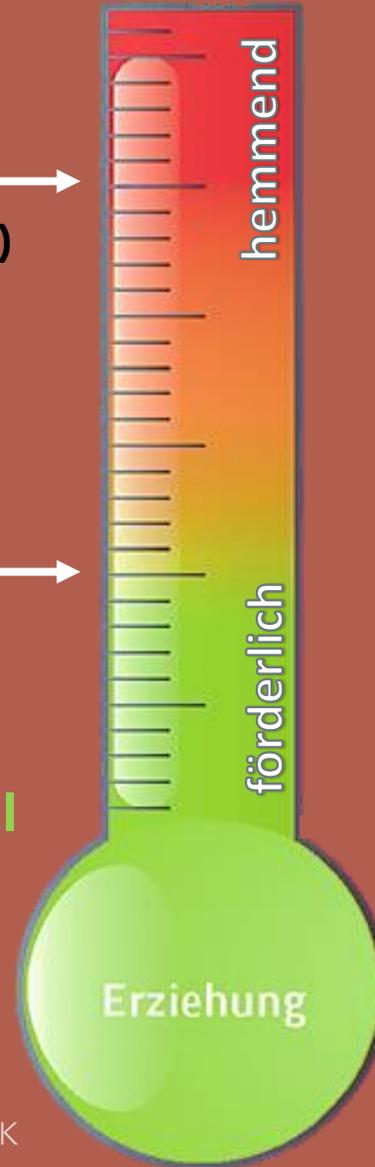
Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung

Gefährdungsschwelle § 1666 BGB
ggf. Pflicht zur Anrufung des
Familiengerichts (§ 8a Abs.3 SGB VIII)

Eingangsstufe § 27 SGB VIII
Hilfe zur Erziehung

Allgemeine Angebote der
Jugendhilfe § § 11-24 SGB VIII



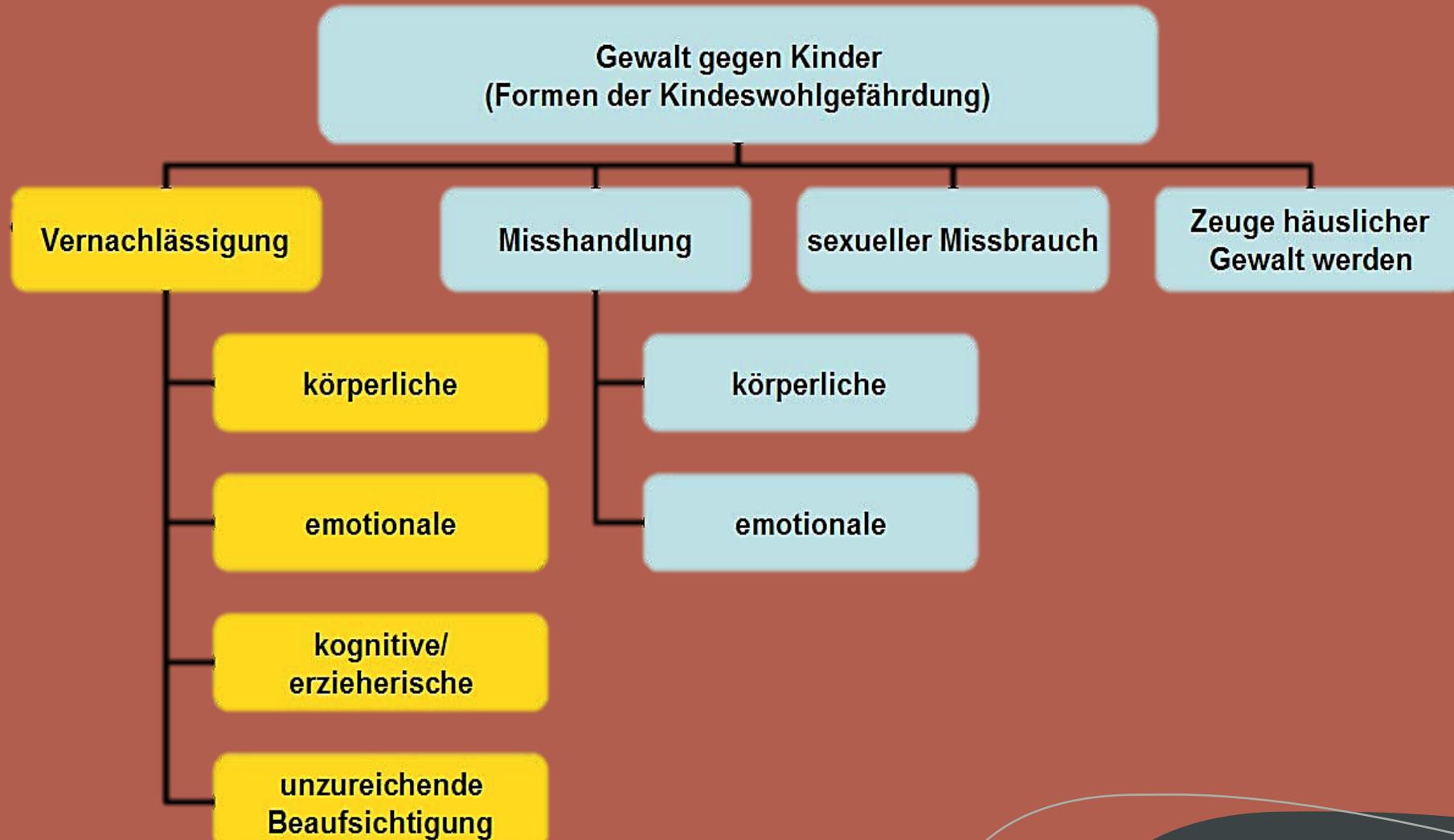
Gefährdungskriterien:

- erheblich
- nachhaltig
- dauerhaft

Hilfekriterien:

- ergänzend
- unterstützend
- freiwillig

Formen der Kindeswohlgefährdung



Seelische Gewalt - Definition

Unter seelischer Gewalt versteht man alle Handlungen oder Unterlassungen von Eltern oder Betreuungspersonen, die Kinder ängstigen, überfordern, ihnen das Gefühl der eigenen Wertlosigkeit vermitteln und sie in ihrer psychischen und oder körperlichen Entwicklung beeinträchtigen und schädigen können

(vgl. Egle, Hoffmann, Joraschky u.a.)

Vernachlässigung

Ist eine **andauernde** oder **wiederholte**
Unterlassung fürsorglichen Handelns
für die Sorge verantwortlicher Personen, welches
zur Sicherstellung der physischen und psychischen
Versorgung des Kindes notwendig wäre

Vernachlässigung - Definition

- **Physische Vernachlässigung**

Mangelnde Pflege, Aufsicht, Anregung, Beschäftigung und Missachtung der Gesundheit

- **Emotionale Vernachlässigung**

Gleichgültigkeit, leere Versprechungen, emotionale Unnahbarkeit, Ablehnung und Liebesentzug

Körperliche Misshandlung

Definition

Gewaltsame Handlungen wie z.B.

- Schläge
- Bisse
- Schütteln
- Gewaltsames Füttern
- Verbrennungen
- Herbeiführen von Stürzen
- Stiche

die zu Verletzungen führen (bzw. führen können)

Sexuelle Gewalt – Definition

- Jede sexuelle Handlung, die von einem Älteren/Erwachsenen an oder vor einem Kind/Jugendlichen vorgenommen wird
- Der Erwachsene schiebt seine Verantwortung beiseite und nutzt ein Macht/Abhängigkeitsverhältnis aus
- Die Handlung ist geplant und auf die Befriedigung der sexuellen Bedürfnisse des Erwachsenen ausgerichtet.

Sexuelle Gewalt – Definition

- Das Kind ist aufgrund seiner Entwicklung nicht in der Lage das Geschehen/Folgen zu überblicken
- Das Kind kann nicht frei zustimmen, weil es emotional eingebunden ist/wird
- Heimlichkeit, Peinlichkeit, Drohungen
 - Geheimhaltungsdruck
 - Sprachlosigkeit, Hilflosigkeit, Wehrlosigkeit

Statistische Zahlen 2

- Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs
 - **Studie 2011** (Häuser, Schmutzer, Brähler & Glaesmer)
 - Befragung von 2.504 Menschen zwischen 14 und 90 Jahren
 - **12,6%** Betroffene von sex. Missbrauch in Kindheit und Jugend, davon
 - **15,2 %** Frauen
 - **9,6 %** Männer
- ⇒ Ergebnisse entsprechen anderen vergleichbaren internationalen Studien

Statistische Zahlen 3

- **Metaanalyse aus 331 unabhängigen Stichproben mit insgesamt knapp 10 Mio. Teilnehmern** (Stoltenborgh et al., 2011)
- Globale, komb. Prävalenz sex. Missbrauchs 11,8%
- Prävalenz für Mädchen: 18%
- Prävalenz für Jungen: 7,6%
- Niedrigste Prävalenzen in asiatischen Stichproben
- Höchste Prävalenzen für Mädchen in australischen, für Jungen in afrikanischen Stichproben

Statistische Zahlen 4

- Fremdtäter sind die Ausnahme: ca. **10%**
- Vertraute Personen in **90%** aller Fälle:
 - ca. **30%** aller Übergriffe finden im familiären Rahmen statt
 - ca. **30%** im nahen familiären Umfeld
 - ca. **30%** im weiteren familiären Umfeld

Gründe, warum Kinder, die Opfer sexualisierter Gewalt wurden, schwer über Übergriffe sprechen können

- Loyalitätskonflikt
- Geheimhaltungsgebot
- Sprachlosigkeit, Tabuthema
- Schuldgefühle
- Verantwortung für die Familie
- Dissoziative Amnesie

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, ...
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
.....
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

Austauschen

- Sprechen Sie mit Ihren Kolleg*innen, Ihrer (Schul-)Leitung!
 - Sicherheit
 - Perspektivenerweiterung
 - zusätzliche Informationen
 - Risikoeinschätzung im Team
 - Problemlöseprozess

Voraussetzung für die Umsetzung des Schutzauftrages

⇒ Methoden und **Haltungen**



**Vielen Dank für
Eure Aufmerksamkeit!**

